



Das Entschuldigungsverfahren am JKG

1. Krankheitsbedingtes Fehlen

Spätestens am zweiten Fehltag informieren die Eltern die Schule mündlich, telefonisch, schriftlich oder per Mail über das krankheitsbedingte Fehlen ihres Kindes.

Entschuldigungen, die nicht schriftlich erfolgt sind, müssen spätestens am 3. Schultag nach der Erstinformation durch eine schriftliche Entschuldigung ergänzt werden.

Das Fehlen gilt sonst als unentschuldigt.

2. Anträge auf Unterrichtsbefreiung

Anträge auf Unterrichtsbefreiung müssen rechtzeitig vor dem Termin schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Zuständigkeit bei Beurlaubungen:

- 1 Stunde: der Fachlehrer
- bis zu 2 Tagen: der Klassenlehrer
- mehr als 2 Tage: die Schulleitung
- **direkt vor und nach den Ferien:** die Schulleitung

